

## **Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung – KIES)**

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell im Wiesental am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleinleiterabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### **§ 3 Entstehung und Falligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemastab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

Die Abgabe betragt je Einwohner/Jahr 25,05 Euro. + Verwaltungsaufwand

### **§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstucke, die ihr gesamtes Schmutzwasser uber eine Kleinklaranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewasser einleiten und bei denen eine ordnungsgemae Beseitigung des Klarschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Zell im Wiesental, den 14.12.2015**

**Der Gemeinderat:**

**gez. Rümmele, Bürgermeister**